OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153969/5 - 153971/3/JP

Datum:
Linz, 15. November 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde 1. der Mag. S E, 2. des Dr. B S, 3. der C P, 1.-3. vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B G, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altmünster vom 3. Mai 2023, GZ: Bau-136/2021 Sj/ch, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 10. August 2023, GZ: Bau-136/2021_2 Sj., betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Ansuchen vom 16. Juni 2021 beantragte die A GmbH die Baubewilligung für die Errichtung eines Terrassenhauses mit drei Wohnungen in Altmünster, Grundstücksnummer x, Einlagezahl x, KG x.

1.2. Am 13. Oktober 2022 fand die mit Kundmachung vom 28. September 2022 kundgemachte mündliche Bauverhandlung über das Bauvorhaben statt, an der auch die Erstbeschwerdeführerin persönlich sowie als Vertretung für den Zweit- und die Drittbeschwerdeführerin teilnahm.

1.3. Mit Bescheid vom 3. Mai 2023 erteilte die belangte Behörde der Antragstellerin die Baubewilligung für das Vorhaben „Neubau eines Terrassenhauses mit 3 Wohneinheiten“ auf dem Grundstück x, EZ x, KG O-A entsprechend dem bei der Bauverhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan der k GmbH unter im Bescheid näher spezifizierten Bedingungen und Auflagen.

1.4. Gegen diesen Bescheid richtete sich die durch den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer rechtzeitig eingebrachte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 16. Juni 2023.

1.5. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 10. August 2023 wies die belangte Behörde die Beschwerde als unzulässig zurück.

1.6. Mit Schreiben vom 25. August 2023 beantragten die Beschwerdeführer die Vorlage der Bescheidbeschwerde zur Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.7. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und die Beschwerde sowie den Vorlageantrag. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat zudem Einsicht in das

öffentliche Grundbuch und in das DORIS (Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem) genommen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist. Weiters ist aus den Akten ersichtlich, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Eigentümer des Grundstücks x, EG x, KG x ist M A, wohnhaft in K. Baubewilligungswerberin ist die A GmbH, ansässig in L.

Mit Ansuchen vom 16. Juni 2021 beantragte die A GmbH die Baubewilligung für die Errichtung eines Terrassenhauses mit drei Wohnungen in Altmünster, Grundstücksnummer x, Einlagezahlt x, KG O-A. Mit Bescheid vom 3. Mai 2023 erteilte die belangte Behörde der Antragstellerin die Baubewilligung für das Vorhaben „Neubau eines Terrassenhauses mit 3 Wohneinheiten“ auf dem Grundstück x, EZ x, KG O-A entsprechend dem bei der Bauverhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan der k GmbH unter im Bescheid näher spezifizierten Bedingungen und Auflagen.

Die Beschwerdeführer sind Grundstückseigentümer des direkt an das zu bebauende Grundstück angrenzenden Grundstücks x, EZ x, KG O-A, sowie Miteigentümer der ebenfalls direkt an das zu bebauende Grundstück angrenzende Privatzufahrtsstraße mit Grundstücksnummer x, EZ x, ebenfalls KG O-A.

Zu folgenden Themen brachten die Beschwerdeführer im Verfahren Einwendungen vor: Oberflächen- und Hangwässer, Nutzung der Privatstraße, übermäßiger Schattenwurf, Ort- und Landschaftsbild.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der

Behörden gegeben findet, den angefochtenen Bescheid aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lautet auszugsweise wie folgt:
„§ 31 Einwendungen der Nachbarn
(1) Nachbarn sind
1. bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen:
die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind;
[...]
Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können.
[...]
(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, daß sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.
(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen

Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.
[...]“

3.2. Der Abstand der Grundstücke der Beschwerdeführer vom Baugrundstück beträgt jeweils weniger als 10 Meter (die Grundstücke grenzen unmittelbar an), weshalb die Beschwerdeführer unstrittig Nachbarn iSd § 31 Abs 1 Z 1 Oö. BauO 1994 sind.

Vorweg ist also festzuhalten, dass hier unzweifelhaft eine Nachbarbeschwerde im Sinne der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 gegenständlich ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Der Nachbar kann daher nur eine Verletzung seiner ihm vom Gesetz eingeräumten subjektiv-öffentlichen Rechte geltend machen (vgl etwa VwGH 01.04.2021, Ra 2019/05/0334 mHa VwGH 28.08.2020, Ra 2020/05/0032 bis 0034 mwN). Wenn von einem Nachbarn innerhalb der Einwendungsfrist nur unzulässige Einwendungen erhoben werden – worunter vor allem solche Einwendungen zu verstehen sind, mit welchen Rechte geltend gemacht werden, für welche der Partei im Gesetz kein Nachbarrecht zuerkannt worden ist –, so kommt es zum Verlust der Parteistellung (vgl VwGH 10.02.2021, Ra 2021/05/0012 mwN, etwa VwGH 13.12.2016, Ra 2016/05/0107, 24.05.2016, Ra 2016/05/0035).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher die hier gegenständliche Nachbarbeschwerde jedenfalls nur insoweit zu prüfen, als die Frage einer Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ro 2014/05/0062, mwN; dieser Entscheidung folgend etwa VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066 und 16.02.2017, Ra 2015/05/0060). Das LVwG Oberösterreich hat - anders als die Baubehörde - keine öffentlichen Interessen zu prüfen. Vielmehr darf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Nachbarbeschwerde im Baubewilligungsverfahren nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausdrücklich klargestellt, dass das Landesverwaltungsgericht aufgrund einer Nachbarbeschwerde keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen

vornehmen dürfte (vgl VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060). Zudem können die Verfahrensrechte einer Partei nicht weiter gehen, als ihre materiellen Rechte (vgl VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282, mwN). Daraus folgt etwa, dass das Landesverwaltungsgericht zu Themen, die keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte berühren, auch keine Gutachten einholen darf, wenn - wie hier - ausschließlich Nachbarbeschwerden gegenständlich sind.

3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Beschwerde eines Nachbarn (bereits) dann unzulässig und zurückzuweisen, wenn sie kein Vorbringen enthält, das die Behauptung der Verletzung derjenigen subjektiv-öffentlichen Rechte zum Gegenstand hat, welche aufgrund der rechtzeitigen Einwendungen die Begründung der Parteistellung des Nachbarn bewirkt haben (vgl etwa VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282, VwGH 25.4.2019, Ro 2018/09/0016, mwN).

3.4. Zu den einzelnen Beschwerdevorbringen ist auszuführen:

3.4.1. Oberflächen- und Hangwässer

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass unter baurechtlichen Gesichtspunkten kein subjektiv-öffentliches Recht darauf besteht, dass Nachbargrundstücke im Hinblick auf zu erwartende Naturgefahren keine quantitativen Veränderungen erfahren (vgl. zuletzt VwGH 27.9.2018, Ra 2016/06/0020, mwN). Die durch die geplante Bebauung eines Grundstückes hervorgerufene Veränderung einer Bedrohung durch Hochwässer vermittelt kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht nach § 31 Abs 4 Oö. BauO 1994 (vgl. VwGH 6.11.2013, 2011/05/0174, mwN; VwGH 27.9.2018, Ra 2016/06/0020). Auch allfällige Einwirkungen durch Hangwässer (vgl. zur insofern vergleichbaren Wr. BauO: VwGH 29.1.2002, 2000/05/0057) oder sonstige geogene Risiken (siehe etwa VwGH 30.10.2018, Ra 2017/05/0239, mwN) betreffen keine Nachbarrechte.

Wenn es um das ungehinderte Abfließen atmosphärischer Niederschläge geht, kommt den Nachbarn kein Mitspracherecht nach der Oö. BauO 1994 zu (vgl. VwGH 29.9.2016, 2013/05/0193, mwN; dies gilt auch in Bezug auf ein Vorbringen zur Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse und Versickerungsgegebenheiten, siehe dazu etwa VwGH 28.10.1999, 98/06/0158 zur Sbg. BauO unter Hinweis auf eine Entscheidung zur Oö. BauO, und VwGH 15.11.2011, 2008/05/0146). Dem Nachbarn kommt bei schädlichen Abflüssen von Wässern auf sein Grundstück im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens aber insoweit ein subjektiv-öffentliches Recht und Mitspracherecht im Verfahren zu, als Niederschlagswässer bei der Ableitung von einem Grundstück mittels einer baulichen Anlage auf sein Grundstück abgeleitet bzw. gelangen können (vgl. etwa VwGH 28.12.2011, 2011/05/0077 mHa VwGH 17.3.2006, 2004/05/0098; vgl.

auch VwGH 15.11.2011, 2008/05/0146). Im gegenständlichen Fall liegt keine Ableitung mittels einer baulichen Anlage vor und wird diese auch nicht behauptet. Die Wässer sollen auf den Baugrundstücken zur Versickerung gelangen.

Im Übrigen ist – soweit von den Beschwerdeführern das fehlende Parteiengehör hinsichtlich des von der belangten Behörde eingeholten Gutachtens zur Hangwassersituation moniert wird sowie die Einholung weiterer Gutachten beantragt wird – auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die verfahrensmäßigen Rechte des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht weiter gehen, als seine materiell-rechtlichen Ansprüche. Der Nachbar kann daher allfällige Verfahrensmängel (zB Nichteinholung von Gutachten) nur insoweit geltend machen, als dadurch seine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte beeinträchtigt werden (VwGH 6.11.2013, 2010/05/0199 mwN, 14.10.2005, 2004/05/0323 mHa *Hauer*, Der Nachbar im Baurecht[5] 366f mwN, VwGH 21.3.2007, 2006/05/0025).

Die Verfahrensrechte einer Partei können jedenfalls nicht weiter gehen, als ihre materiellen Rechte (vgl. etwa VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282, mwN). Daraus folgt, dass auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu Themen, die keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte berühren, keine weiteren Sachverständigengutachten einzuholen hat.

3.4.2. Zufahrtssituation, Nutzung der Privatstraße

Mit dem Einwand, die Zufahrt sei unzureichend, wird im Ergebnis eine mangelnde Eignung des Bauplatzes im Sinne der §§ 5 und 6 Oö. BauO 1994 geltend gemacht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sehen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Oö. BauO 1994 jedoch keine Parteistellung von Nachbarn vor (vgl. VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0086). Diese Bestimmungen dienen vielmehr ausschließlich dem öffentlichen Interesse, nämlich den Interessen einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung im Bereich des Baugrundstückes, welches von der Baubehörde im Rahmen des Bauplatzbewilligungsverfahrens von Amts wegen zu berücksichtigen ist. Sie begründen aber nach der höchstgerichtlichen Judikatur keine Nachbarrechte (vgl. VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054), zumal diese durch die bloße Erklärung eines Grundstückes zu einem Bauplatz noch nicht beeinträchtigt sein können. Die Beschwerdeführer können daher durch die aus ihrer Sicht unzureichende Zufahrtsmöglichkeit zum Baugrundstück in keinen subjektiv-öffentlichen Rechten im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 verletzt sein.

Wenn die Beschwerdeführer die Berechtigung der Bauwerberin zur Benützung der unter anderem im Miteigentum der Beschwerdeführer stehenden Privatstraße in Zweifel zieht, geht es um eine zivilrechtliche Frage, hinsichtlich derer die

Beschwerdeführer auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sind (siehe etwa VwGH 27.8.2013, 2012/06/0148, und VwGH 24.4.2017, Ra 2017/06/0039). Die Beschwerdevorbringen hinsichtlich der zulässigen Nutzung der Privatstraße als Zufahrt für das gegenständliche Bauvorhaben betrifft keine öffentlich-rechtlichen Einwendungen im Sinne des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994, welche von einem Nachbarn zulässigerweise in einem Baubewilligungsverfahren erhoben werden könnte. Vielmehr handelt es sich um Einwendungen, die in der Privatrechtsordnung begründet sind und damit von den Zivilgerichten zu beurteilen ist.

Gleiches gilt auch, wenn die Beschwerdeführer Beschädigungen an dieser Privatstraße befürchten. Im Übrigen ist die Bauausführung nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens. Fragen der Verhinderung von Schäden auf Nachbargrundstücken sind Fragen der Bauausführung, nicht aber der Bewilligungsfähigkeit des Bauvorhabens (vgl VwGH 28.3.2000, 99/05/0098).

3.4.3. Ort- und Landschaftsbild

Weiter bringen die Beschwerdeführer vor, dass nach der Oö. Bauordnung die Wahrung eines ungestörten Orts- und Landschaftsbildes besonders zu beachten sei. Dazu wird auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen, wonach aus der Verpflichtung zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes keine subjektiven Nachbarrechte abgeleitet werden können (vgl. VwGH 24. Februar 2015, 2013/05/0054, sowie mwN aus der Rechtsprechung Neuhofer, Oberösterreichisches Baurecht I[7] [2014] 273).

Im Übrigen ist – soweit von den Beschwerdeführern die Einholung eines Gutachtens gefordert wird – ein weiteres Mal auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die verfahrensmäßigen Rechte des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nicht weiter gehen, als seine materiell-rechtlichen Ansprüche. Der Nachbar kann daher allfällige Verfahrensmängel (zB Nichteinholung von Gutachten) nur insoweit geltend machen, als dadurch seine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte beeinträchtigt werden (VwGH 6.11.2013, 2010/05/0199 mwN, 14.10.2005, 2004/05/0323 mHa *Hauer*, Der Nachbar im Baurecht[5] 366f mwN, VwGH 21.3.2007, 2006/05/0025). Die Verfahrensrechte einer Partei können jedenfalls nicht weiter gehen, als ihre materiellen Rechte (vgl. etwa VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282, mwN). Daraus folgt, dass das LVwG Oberösterreich zu Themen, die keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte berühren, keine Sachverständigengutachten einzuholen hat.

In diesem Zusammenhang monieren die Beschwerdeführer auch die angebliche Nichteinhaltung des rechtskräftigen Bescheides der belangten Behörde vom 6. August 2008, GZ: III-031/06-41/2008, mit dem für das nun zu bebauende Grundstück die Bauplatzbewilligung erteilt wurde. Wenn die Beschwerdeführer

vorbringen, das nunmehr zu beurteilende Bauprojekt stehe im Widerspruch zur rechtskräftigen Bauplatzbewilligung, weil nach den dort formulierten Auflagen eine zulässige Bebauung gemäß § 22 Oö. ROG 1994, LGBl 31/1999 (Wohnhaus in offener Bauweise) vorliegen müsse, ist auszuführen, dass nicht zu erkennen ist, inwiefern die Beschwerdeführer mit diesem Vorbringen eine Verletzung in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten geltend machen (vgl. etwa VwGH 13.11.2012, 2009/05/0153 mHa VwGH 13.2.1999, 99/05/0004). Im Übrigen kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht sehen inwiefern das geplante Projekt dem rechtskräftigen Bescheid, mit dem die Bauplatzbewilligung erteilt wurde, widersprechen sollte.

3.5. Im Ergebnis vermochten die Beschwerdeführer keine Verletzung ihrer subjektiv-öffentlichen Rechte aufzuzeigen, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar